

Impressum

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Animato**

Band (Jahr): **15 (1991)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Der Vorstand

Zusätzlich zur Vorstandssitzung vom 20. September trat der Vorstands-Ausschuss, welcher die Geschäfte der Vorstandssitzung vorbereitet, im September dreimal in Luzern zusammen. Am 2. September befasste sich der Ausschuss mit der weiteren Ausgestaltung der Verbandszeitung Animato. Es wurde eine Arbeitsgruppe beauftragt, Vorschläge für eine breitere personelle und organisatorische Abstützung sowie Grundsätze zum publizistischen Konzept auszuarbeiten und dem Vorstand zu unterbreiten.

Die vom Ausschuss erarbeiteten Grundsätze für ein neues Leitbild, welches namentlich ein stärkeres Einbinden der verschiedenen Regionen in den VMS vorsieht, wurde vom Vorstand in wesentlichen Punkten als noch nicht entscheidungreif beurteilt. Die aufgrund der Wünsche der letzten Mitgliederversammlung gemachten Vorschläge wurden deshalb an einer weiteren Ausschusssitzung am 27. September nochmals überprüft. Dabei sollten die vorhandenen Möglichkeiten für die überregionale Zusammenarbeit, wie Konferenz der kantonalen Vereinigungen, geprüft und die für die Aufgaben und Dienstleistungen des Verbandes günstigste Struktur nochmals überlegt werden. Aufgrund der bisherigen Beratungen scheint es wünschbar, die Führung des VMS eher einem zahlenmässig kleinen Vorstand mit maximal neun Mitgliedern zu übertragen, wobei jedes Vorstandsmitglied für bestimmte Aufgaben zuständig ist. Die Struktur des VMS muss sich vor allem an den realisierbaren Zielsetzungen orientieren. Dabei sollen den einzelnen Ressortleitern Fachgruppen zur Seite stehen, welche auch regional breit abgestützt sein müssten. An der nächsten Mitgliederversammlung vom 21. März 1992 in Bern werden die Vorschläge des Vorstandes den Mitgliedern vorgelegt.

Rücktritte im Vorstand per März 1992

Armin Brenner, welcher den VMS seit der Gründung im Jahre 1975 leitet, hat seinen Rücktritt als Präsident bekanntgegeben. Er wird sich jedoch



Armin Brenner demissioniert per März 1992 als VMS-Präsident. (Foto: RH)

dem VMS weiterhin als Vorstandsmitglied zur Verfügung stellen und auch künftig die Vorsorgestiftung VMS/SMPV präsidieren.

Aufgrund seiner neuen beruflichen Tätigkeit als Musiklehrer am städtischen Gymnasium Bern sieht sich Urs Loeffel veranlasst, seine Mitgliedschaft im VMS-Vorstand aufzugeben. Der Vorstand wird zu gegebener Zeit auf die beiden Demissionen zurückkommen.

Aus der EMU

Europäisches Musikfest der Jugend 1992

Leider erhielten wir bis Redaktionsschluss die angekündigten weiteren Informationen über das vom 5. bis 9. Juni 1992 in der Provinz Noord-Brabant und in Eindhoven veranstaltete 3. Europäische Musikfest der Jugend nicht. Der VMS plant, wie vor zwei Jahren in Strassburg, wiederum geeignete Ensembles (Instrumentalisten und Jugendchöre), welche die Schweizer Jugend in den Niederlanden musikalisch vertreten können, bei ihrer Teilnahme zu unterstützen. Zur Zeit bittet der VMS mögliche Interessenten, sich eine eventuelle Teilnahme vorzulegen.

Die holländischen Organisatoren erwarten Ensembles mit je 10 bis 30 Mitgliedern im Alter zwischen 14 und 25 Jahren (Chöre: Sänger zwischen 9 und 15 Jahren).



Animato berichtet über das Geschehen in und um Musikschulen. Damit wir möglichst umfassend orientieren können, bitten wir unsere Leser um ihre aktive Mithilfe. Wir sind interessiert an Hinweisen und Mitteilungen aller Art sowie auch an Vorschlägen für musikpädagogische Artikel.

berichte

Kanton Baselland

Harte Kritik am Entwurf einer neuen Musikschul-Verordnung

Die Erziehungs- und Kulturdirektion des Kantons Basel-Landschaft führte eine Vernehmlassung zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Musikschulen durch (siehe dazu Animato 91/3). Der Verordnungsentwurf sieht für die Organisation und den Betrieb der Musikschulen detaillierte kantonale Bestimmungen vor; auch die Oberaufsicht in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht fällt neu in die Kompetenz des kantonalen Schulinspektors. Insgesamt beabsichtigt die Erziehungs- und Kulturdirektion mit der neuen Verordnung, die Musikschulen und den Musiklehrerberuf aufzuwerten und stärker in das gesamte Volksschulwesen zu integrieren.

Bis zum Ablauf der Frist von Ende August gingen von den angesprochenen Gemeinden und Institutionen gegen sechzig Stellungnahmen ein. Fast in ihrer Gesamtheit waren die Antworten negativ.

Ein Schwerpunkt der Antworten betrifft die Sorge der Gemeinden um eine gewisse Autonomie in der Gestaltung ihrer Musikschulen. Man befürchtet ein zu grosses Gewicht des Kantons. Die Gemeinden hatten auch den Eindruck, dass man zwar die finanzielle Hauptlast tragen müsse, der Kanton aber über praktisch alles allein bestimmen wolle (der Kanton Baselland zahlt an die Kosten der Musikschulen 25 Prozent). Zahlreiche Gemeinden haben grundsätzliche Bedenken in Bezug auf die finanziellen Folgen der Verordnung. Sie fragen sich aufgrund der aktuellen, angespannten finanziellen Situation - die Auswirkungen der letzten Steuerrevision werden spürbar -, ob die zusätzlichen Kosten tragbar sind, umso mehr als der Grossteil der steigenden Kosten von den Gemeinden getragen werden müsste. Einzig die vorgeschlagene Vereinheitlichung der Gehälter und Sozialleistungen wurde allseits begrüßt.

Eine positive Erkenntnis brachte die Vernehmlassung aber sicher zutage: Wenn auch die massiven negativen Antworten auf den ersten Blick für die Initianten einer Revision der gültigen Musikschulverordnung schmerzlich sind, so zeigen die vielfältigen Reaktionen auch, dass die Baseltaler Gemeinden heute lückenlos zu ihren Musikschulen stehen und sie als einen wichtigen kulturellen Bestandteil betrachten, welcher grundsätzlich nicht mehr in Frage gestellt wird.

Wie geht es weiter?

Wie Bruno Graf, Leiter Abteilung Musikerziehung bei der ED in Liestal, Animato gegenüber ausführte, werde zur Zeit die Stellungnahmen Punkt für Punkt ausgewertet. Man nimmt an, dass diese Arbeit bis Ende Jahr abgeschlossen werden kann. Ein zweiter Verordnungsentwurf wird auf Anfang 1992 erwartet, so dass schliesslich mit der Inkraftsetzung der revidierten Musikschul-Verordnung erst auf 1993 gerechnet werden darf.

Kanton Solothurn

Opposition gegen die Vorschläge der Regierung

Die Vernehmlassung über eine neue Verordnung über Staatsbeiträge an den freiwilligen Musikunterricht ist abgeschlossen (siehe auch Animato 90/5 und 91/3). Zur Zeit werden die zahlreichen Stellungnahmen ausgewertet. Rund siebzig Prozent der Angesprochenen beurteilen die regierungsrätlichen Vorschläge negativ, nur dreissig Prozent der Antworten unterstützen die zur Diskussion gestellte Neuordnung.

Ueber das weitere Vorgehen wird nun der Regierungsrat zu entscheiden haben. Ob ein weiterer Versuch für eine Neufassung der Verordnung oder gar eine Gesetzesrevision (Volksschulgesetz) angestrebt werden soll, ist noch nicht entschieden. Wahrscheinlich wird eine neue Arbeitsgruppe beauftragt, entsprechende Vorschläge auszuarbeiten. Sicher ist aber jetzt schon, dass eine neue Verordnung nicht wie beabsichtigt schon auf 1.1.1992 in Kraft gesetzt werden kann.

Kanton Aargau

Begleitender Theorieunterricht an Musikschulen

Die Vereinigung Aargauischer Musikschulen VAM führt am Samstag, 26. Oktober 1991, im ref. Kirchgemeindehaus in Baden eine Informationstagung zum Thema «Begleitender Theorieunterricht an der Musikschule» durch. Die Referate halten Lucius Juon, André Rault und Walter Achermann. Karl Kipfer, Musikschulleiter Zofingen, leitet die Tagung. Interessenten sind gebeten, ihre Anmeldung für diese Veranstaltung bis zum 17. Oktober an das VAM-Sekretariat, Frau A. Notter, Steinbrühlweg 48, 5600 Lenzburg, Tel. 064/51 77 15, zu richten. Die Tagungsgebühr inkl. Verpflegung beträgt 30 Franken (VAM-Mitglieder 20 Franken).

Mitgliederversammlung der VAM

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet am Mittwoch, 27. November 1991, im ref. Kirchgemeindehaus in Lenzburg statt. Dabei sollen die Ergebnisse von drei Erhebungen über Elternbeiträge, Besoldungsansätze und Kostenverteilung Eltern/Gemeinde näher erläutert werden.

Kanton Zug

Musikschulunterricht während der Schulzeit

Seit August 1991 ist im Kanton Zug ein neues Schulgesetz in Kraft, welches u.a. für den Kindergarten und die Primarschule Blockunterrichtszeiten vorschreibt. Diese Regelung fand erst in der Detailberatung im Kantonsrat mit relativ knapper Mehrheit Eingang in das Schulgesetz. Die Blockzeitenregelung war denn auch der einzige Grund, dass in der Folge - vor allem aus Kreisen von Unterstufenlehrerschaft - gegen das Schulgesetz erfolgreich das Referendum ergriffen wurde. In der Volksabstimmung vom 3. März 1991 wurde das Schulgesetz mit 12910 Ja gegen 6293 Nein deutlich angenommen. Die übrigen Vorzüge der Vorlage liessen es als ratsam erscheinen, nicht wie es hiesse (wegen eines Haars in der Suppe) das neue Gesetz, welches jenes von 1968 ablösen sollte, abzulehnen.

Doch problematisch war diese Blockzeitenregelung vor allem für die 1. Primarklassen, da das bisherige Alternieren nicht mehr möglich war, denn die Schüler müssen zwingend am Vormittag von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen neun und elf den Schulunterricht besuchen. Gleichzeitig stellte sich auch das Problem, dass die Lehrpersonen dieser Stufe ohne alternierenden Unterricht ihr Pflichtpensum von 29 Stunden nicht mehr erreichen können. Deshalb wurde das Pensum für die Erstklässler um zwei auf neu 22 Lektionen erhöht. In den vom Erziehungsrat des Kantons Zug am 27. Februar 1991 bekanntgegebenen Richtlinien über die Blockzeiten an den Primarschulen wurde erlaubt, dass die Gemeinden über die Ansetzung von Spezialunterricht wie Logopädie, Musikschulunterricht oder Zusatzunterricht Deutsch während der Blockzeiten entscheiden können.

Damit ist es nicht nur weiterhin möglich, sondern geradezu erwünscht, den musikalischen Grundkurs für die Unterstufenschüler vor allem während der Blockzeiten anzubieten. Dieses Angebot hilft der Primarschule, an einem zusätzlichen Halbtage pro Woche den pädagogisch vorteilhaften alternierenden Unterricht einzusetzen und die Musikschule profitiert von der günstigen Unterrichtszeit. In der Praxis sieht nun die Stundenplanregelung für die Primarschule wie folgt aus: an einem Vormittag pro Woche besucht die «Gruppe A» (Halbkategorie) von 9-12 Uhr, inklusive musikalischer Grundsache, 9-10 Uhr offiziell die Schule, während die Gruppe B von 8-11 Uhr (Grundsache 10-11 Uhr) unterrichtet wird. So bleibt der musikalische Grundkurs ohne zusätzliche zeitliche Belastung der Schüler direkt in den Schulstundenplan integriert und die Schule kann der Blockzeitenregelung entsprechen.

Die meist in enger Absprache und Koordination mit der Unterstufe angebotenen musikalischen Grundkurse der Musikschulen, welche oft von sämtlichen Kindern einer ganzen Schulklasse freiwillig besucht werden, bilden die Basis der Bildungsarbeit der Musikschulen. Die nun offiziell mögliche Integration in den Schulstundenplan bedeutet eine weitere Anerkennung der Musikschulen als Bildungsfaktor.

Vollziehungsverordnung zum neuen Schulgesetz in der Vernehmlassung

Das neue Zuger Schulgesetz vom 27. September 1990 verlangt Ausführungsbestimmungen, die einerseits vom Regierungsrat und andererseits vom Erziehungsrat zu erlassen sind. Zur Zeit sind beide Verordnungsentwürfe in die Vernehmlassung gegeben worden. Die Verordnung des Erziehungsrates regelt vor allem schulinterne Bereiche wie Lehrpläne, Lehrmittel, Hausaufgaben, Anerkennung von Lehrbewilligungen, Lehrerfortbildung, Lehrerkonferenzen, Schulinspektion, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Anerkennung von Privatschulen. Die Vernehmlassungsfrist für diese Verordnung läuft noch bis zum 28. Februar 1992.

Erwachsenenunterricht an Musikschulen?

Für die Musikschule bedeutsam ist vor allem die regierungsrätliche Verordnung, welche die Richtlinien für den Vollzug des Schulgesetzes enthält und zum Beispiel die Schul- und Unterrichtszeiten sowie die Klassengrössen festsetzt, nähere Bestimmungen zur Lehrerfortbildung festlegt oder die Aufgaben der verschiedenen Schuldienste und der Kommissionen näher erläutert. Im 9. Abschnitt der Verordnung wird die Erwachsenenbildung gemäss Paragraphen 80 bis 82 des Schulgesetzes genauer umschrieben. Es wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Kantonsbeiträge an die Erwachsenenbildung gewährt werden können und welche Kompetenzen und Aufgaben der Erwachsenenbildungskommission zufallen.

Wie dem damaligen Kommentar des Regierungsrates zur Behandlung der Schulgesetzrevision zu entnehmen ist, sollen «... Veranstaltungen von Gemeinden (z.B. Musikschulen für Erwachsene) unterstützt werden». Inwieweit dieser Gedanke im Rahmen der Ausführungsbestimmungen noch aktuell ist, ist nicht ersichtlich. Es stellt sich auch die Frage, ob erst die zukünftige Erwachsenenbildungskommission die dazu nötigen speziellen «Kriterien für die Gewährung von Beiträgen» noch formulieren muss. Oder hat man dieses Postulat beim jetzigen Entwurf schlicht übersehen?

Bereits drei (Unterägeri, Baar, Zug) von elf zugerechneten Musikschulen sehen Angebote für Erwachsene vor. Es wäre wünschenswert, wenn der Instru-

mentalunterricht für Erwachsene in der Verordnung konkret angesprochen würde, denn die Musikschulen werden sich in Zukunft noch stärker als bisher damit zu befassen haben. Die Frist für Stellungnahmen zu diesem Vernehmlassungsverfahren läuft am 29. November 1991 ab.

Jahreskonferenz der Musikschulen

Die diesjährige Jahreskonferenz der Präsidenten und Leiter der Musikschulen des Kantons Zug findet turnusgemäss am 13. November 1991 in Zug statt. Anträge für traktandierete Gesprächsthemen sind möglichst bis zum 10. Oktober an die Musikschule Zug zu richten.

In eigener Sache

Bereits 3 000 Adressmutationen

Seit Juni 1990 erhalten alle Lehrkräfte der VMS angeschlossenen Musikschulen unsere Zeitung Animato direkt per Post. Abgesehen von den Abonnenten der Zürcher Musikschulen, deren Adressen die VMJM betreut, werden alle Animato-Abonnemente zentral vom VMS verwaltet. Innerhalb der letzten 14 Monate wurden dem VMS-Sekretariat von den Schulen rund 2500 Adressmutationen gemeldet. Zusätzlich zeigte die PTT im Verlauf des Jahres nochmals 500 Adressänderungen an. Anfangs September erhielten nun die Musikschulen ein aktuelles Verzeichnis ihrer Abonnementsbestellungen. Aufgrund der bisherigen Rückmeldungen rechnen wir wiederum mit etwa 2500 Mutationen (Adressänderungen, neue Abonnemente und Abbestellungen).

Um unsere Abonnementsverwaltung möglichst rationell zu gestalten, bitten wir die Schulen, die ihnen kürzlich zugestellte Computerliste zu überprüfen und uns mit den Ergänzungen versehen zu returnieren. Weitere Änderungen im Verlauf des Schuljahres empfehlen wir auf Kopien dieser Liste zu vermerken und fortlaufend an das Sekretariat weiterzuleiten. Dieses Verfahren ist nicht nur sehr zuverlässig - wir können bei Adressänderungen mit der Abonnentennummer arbeiten -, sondern auch kostengünstig, da sonst für jede einzelne PTT-Meldung zusätzlich 30 Rappen Unkosten entstehen. Zu Beginn jedes neuen Schuljahres erhalten die Schulen jeweils wieder eine aktuelle Abonnentenliste.

Jede Musikschule, die Mitglied des VMS ist, hat bekanntlich das Recht, für alle Lehrkräfte, Leiter sowie Administratoren und Kommissionsmitglieder kostenlos ein persönliches Abonnement zu zeichnen. Diese Dienstleistung des VMS ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Damit dieser Service weiterhin zuverlässig angeboten werden kann, sind wir auf die Mithilfe der Musikschulsekretariate angewiesen.

Impressum

Table with 2 columns: Category (Herausgeber, Sekretariat, Auflage, etc.) and Details (Verband Musikschulen Schweiz, Postfach 49, 4410 Liestal, etc.)